

Ordnung
über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten
Lehrveranstaltungen an der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln (ZO MedLV)
vom 25.01.2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Medizinische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1
Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieser Ordnung ist es, in den Studiengängen der Medizinischen Fakultät eine ordnungsgemäße Ausbildung zu gewährleisten und das zur Einhaltung der Approbationsordnung für Ärzte, der Approbationsordnung für Zahnärzte bzw. der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs notwendige Lehrangebot sicher zu stellen.

(2) Für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin sowie für den B.Sc.- Studiengang Neurowissenschaften beschränkt die Medizinische Fakultät gemäß § 59 Abs. 1 HG das Recht zum Besuch aller Praktischen Übungen, Kurse, Seminare, Kompetenzfelder und sonstigen Pflichtveranstaltungen sowie aller Lehrveranstaltungen mit Patientenvorstellung auf die an der Universität zu Köln jeweils für diese Studiengänge eingeschriebenen Studierenden, sofern diese Lehrveranstaltungen nicht ausdrücklich auch für eingeschriebene Studierende anderer Studiengänge der Universität zu Köln in den entsprechenden Prüfungs- oder Studienordnungen vorgesehen sind.

(3) In dieser Ordnung werden zur Sicherung eines geordneten Studienbetriebs Zulassung und Zugang zu sämtlichen Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät geregelt, die aufgrund einer Entscheidung nach § 59 Abs. 2 Satz 1 HG in ihrer Aufnahmefähigkeit beschränkt sind.

(4) Diese Ordnung gilt auch für Lehrveranstaltungen der Medizinischen Fakultät, die im Rahmen von gemeinsam mit anderen Fakultäten getragenen Studiengängen angeboten werden. Gleiches gilt für die Lehrveranstaltungen, zu denen im Rahmen von Kooperationsabkommen auch Studierende von Partnerhochschulen Zugang haben. §§ 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Regelungen gelten für einen Studiengang unmittelbar, soweit die Fakultät nicht die Vergabe von Plätzen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen in einer Prüfungsordnung oder Ordnung für einen einzelnen Studiengang selbst geregelt hat.

§ 2

Verfahren und Zuständigkeit

In den Instituten und Kliniken der Medizinischen Fakultät sind im Rahmen der Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, um den Studierenden einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, Lehre oder der Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und ist zu erwarten, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigen wird, kann die Medizinische Fakultät die Teilnehmerzahl gem. § 59 Abs. 2 Satz 1 HG beschränken. Bei der Beschränkung der Teilnehmerzahl sind folgende Maßgaben zu berücksichtigen:

1. Die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung kann nur beschränkt werden, wenn und soweit dies im Hinblick auf die Ausbildungsmöglichkeiten eines geordneten Lehr- und Studienbetriebes zwingend erforderlich ist. Nur solche Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen im Sinne von Nr. 1 Satz 1, bei denen die Approbationsordnung für Ärzte, die Approbationsordnung für Zahnärzte bzw. die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in der jeweils geltenden Fassung die Feststellung der regelmäßigen Teilnahme als Prüfungsvorleistung vorschreibt.
2. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für die jeweilige Lehrveranstaltung erfolgt durch Beschluss der Engeren Fakultät der Medizinischen Fakultät auf schriftlich begründeten Antrag der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters dieser Lehrveranstaltung für längstens zwei Semester und muss dann gegebenenfalls neu beantragt und begründet werden.
3. Die Feststellung einer Teilnehmerhöchstzahl für eine Lehrveranstaltung muss in geeigneter Form bekannt gegeben werden (Internetseite des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät).
4. Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in zahnmedizinischen Kursen, die auf der Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze (Zahnärztliche Stühle etc.) beruht, ist ggf. kurzfristig zu Semesterbeginn, begrenzt auf dieses Semester, um die Anzahl zu erhöhen, die sich durch eine Nichtausnutzung geeigneter Arbeitsplätze in gleichzeitig stattfindenden anderen Lehrveranstaltungen ergibt.

§ 3

Kriterien für die Zulassung von Studierenden

(1) Sofern durch Parallelveranstaltungen, gleichwertige Lehrveranstaltungen oder andere Ausweitung des Unterrichts kein ausreichendes Lehrangebot bereit gestellt werden kann, erfolgt die Zulassung zu den teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen für die Studierenden, die unter Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen form- und fristgerecht einen Antrag auf Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung gestellt haben, in der folgenden Reihenfolge:

1. Studierende, die bei Anlegung strenger Maßstäbe unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind oder andere schwerwiegende Gründe nachweisen können, sind vorrangig bei der Zulassung zu der teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltung zu berücksichtigen (Härtefälle). Die Einzelfallentscheidung hierüber trifft auf schriftlich begründeten, urkundlich belegten Antrag der oder des Studierenden im Sinne von Nr. 1 Satz 1 die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät. Die Anträge sind bis spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Semesters, d.h. bis zum 01. März bzw. 01. September, zu richten an: Universität zu Köln, Studiendekanat der Medizinischen Fakultät, Robert-Koch-Str. 10, Gebäude 55, 50931 Köln.
2. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 sind die Studierenden zuzulassen, die sich, den Empfehlungen der Medizinischen Fakultät folgend, in dem für die Lehrveranstaltung laut entsprechender Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemester befinden (Referenzstudierende).
3. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 und 2 sind Studierende zuzulassen, die sich in einem höheren als dem für die Lehrveranstaltung laut entsprechender Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgesehenen Fachsemester befinden und nicht unter Nr. 4 fallen (Studierende höherer Fachsemester). Für die Reihenfolge der Zulassung gilt:
 - a) Studierende höherer Fachsemester sind in der Reihenfolge nach absteigender Zahl der Semester Wartezeit auf diese Lehrveranstaltung zuzulassen. Wartezeit im Sinne von Nr. 3a Satz 1 sind nur solche Semester, zu denen die oder der Studierende unter Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung, und nicht vorzeitig nach dem gültigen Studienplan, form- und fristgerecht als Erstteilnehmerin oder Erstteilnehmer oder Wiederholerin oder Wiederholer einen Antrag auf Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln gestellt hatte und unter Anwendung dieser oder einer früheren Fassung dieser Ordnung nicht zugelassen werden konnte. Die Wartezeit wird bei form- und fristgerechter Anmeldung auch bei der Zulassung zu später folgenden Lehrveranstaltungen desselben Studiengangs berücksichtigt, sofern diese eine erfolgreiche Teilnahme

an der Lehrveranstaltung voraussetzen, zu der die oder der Studierende unter Anwendung dieser oder einer früheren Fassung dieser Ordnung ursprünglich nicht zugelassen werden konnte. Wird von dieser oder diesem Studierenden der nächste mögliche Termin zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung – gegebenenfalls ein Alternativtermin während der vorlesungsfreien Zeit – nicht wahrgenommen oder bricht die oder der Studierende eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung vorzeitig ab oder nimmt die oder der Studierende erfolglos an der Lehrveranstaltung teil, verfallen vorher aufgelaufene Wartezeiten. In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin werden mit Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Ärztliche Basisprüfung im Modellstudiengang Humanmedizin der Universität zu Köln) bzw. der Zahnärztlichen Vorprüfung Wartezeiten des vorklinischen Studiums für den klinischen Studienabschnitt ungültig. Die Wartezeitliste wird von der ausbildenden Institution geführt und in geeigneter Weise (genaue Veranstaltungsbezeichnung, Matrikelnummer und Wartelistenplatz) spätestens eine Woche nach Durchführung des Auswahlverfahrens auf der Internetseite des Studiendekanats veröffentlicht.

b) Bei gleicher Zahl der Semester Wartezeit gemäß Nr. 3a sind Studierende höherer Fachsemester in der Reihenfolge nach aufsteigender Zahl der bisherigen Teilnahmen an der Lehrveranstaltung zuzulassen. Bei der Ermittlung der Reihenfolge sind frühere Teilnahmen an derselben bzw. einer gleichwertigen Lehrveranstaltung an einer anderen Hochschule mitzuzählen.

c) Bei gleicher Zahl der Semester Wartezeit gemäß Nr. 3a und gleicher Zahl der bisherigen Teilnahmen an der Lehrveranstaltung gemäß Nr. 3b erfolgt die Berücksichtigung der Studierenden höherer Fachsemester nach aufsteigender Zahl der Fachsemester.

4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Lehrveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende Begründung nicht oder nicht vollständig an der Lehrveranstaltung einschließlich aller Leistungs- und Wiederholungsleistungsüberprüfungen teilgenommen haben (Abbrecher). Die Kriterien der Reihenfolge gemäß Nr. 3b-c sind innerhalb dieser Gruppe von Studierenden sinngemäß anzuwenden.
5. Sofern alle Studierenden gemäß Nr. 1 - 4 berücksichtigt werden konnten, sind Studierende zuzulassen, die einen Antrag auf Zulassung zu dieser Lehrveranstaltung vorzeitig nach dem gültigen Studienplan gestellt haben (Vorzeitige Teilnehmer). Innerhalb dieser Gruppe erfolgt die Berücksichtigung der Studierenden in der Reihenfolge nach absteigender Zahl der Fachsemester.

(2) Übersteigt bei Anwendung aller Kriterien gemäß Abs. 1 die Zahl der gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der noch verfügbaren Plätze einer Lehrveranstaltung, entscheidet das Los zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern gleichen Ranges.

(3) Die Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen kann nur dann vom Bestehen vorangegangener Lehrveranstaltungen und/oder dem vorherigen Bestehen von Zwischenprüfungen abhängig gemacht werden, wenn die entsprechende Approbations-, Prüfungs- oder Studienordnung dies vorsieht.

§ 4

Zugang zu Wahlveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen

(1) Studierende haben Anspruch auf die Teilnahme an Wahl(pflicht)veranstaltungen bzw. Studienschwerpunkten, die für den jeweiligen Studiengang vorgesehen sind. Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät trägt Sorge, dass eine ausreichende Anzahl an Plätzen in alternativen Wahl(pflicht)veranstaltungen angeboten wird.

(2) Übersteigen die Anmeldungen zu einer Wahl(pflicht)veranstaltung die gemäß §§ 1 und 2 beschränkte Teilnehmerzahl, besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einer bestimmten Wahl(pflicht)veranstaltung. In diesem Fall müssen die Studierenden auf andere, gleichwertige Lehrveranstaltungen ausweichen. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan der Medizinischen Fakultät ist gehalten und berechtigt, die Verteilung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf die angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen eines Typs so zu regeln, dass gleichwertige Lern- und Lehrbedingungen herrschen.

§ 5

Anmeldeverfahren zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen

(1) Für die Zulassung zu zulassungsbeschränkten Lehrveranstaltungen richten die betroffenen Institute und Kliniken Anmeldeverfahren ein, die ein transparentes und ordnungsgemäßes Zulassungs- und Verteilungsverfahren sicherstellen.

(2) Das Anmeldeverfahren ist in einer Form bekannt zu machen, die sicherstellt, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. Hierzu ist ausreichend, dass die entsprechenden Angaben der Internetseite des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät entnommen werden können.

(3) Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. Unbeschadet hiervon gilt § 3 Abs. 1 Nr. 1.

(4) Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Listenschluss gemäß den in den §§ 3 und 4 genannten Kriterien. Die Studiendekanin oder der Studiendekan sorgt dafür, dass die Verteilung rechtzeitig bekannt gegeben wird.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 01.03.2011 in Kraft und gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2011. Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln (ZO MedLV)“ vom 01.07.2010, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen 40/2010, außer Kraft. Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät vom 08.12.2010 und des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 24.01.2011

Köln, den 25.01.2011

Der Dekan der Medizinischen Fakultät
der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. J. Klosterkötter